

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/407 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

A. Problem

Das geltende Insolvenzrecht ist auf die Bewältigung der Insolvenz einzelner Rechtsträger zugeschnitten. Für jeden insolventen Rechtsträger ist hiernach ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, in dessen Rahmen ein Insolvenzverwalter das Vermögen zugunsten der Gläubiger dieses Rechtsträgers verwertet. In einem aus mehreren Unternehmen bestehenden Konzern wird im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten folglich für jedes einzelne ein Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Ziel des Entwurfs ist es, die im Fall einer Konzerninsolvenz zu eröffnenden Einzelverfahren über die Vermögen konzernangehöriger Unternehmen in einem größeren Umfang aufeinander abzustimmen. Zum einen sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die eine koordinierte Insolvenzabwicklung im Konzernkontext ermöglichen. Zum anderen soll ein Koordinationsverfahren eingeführt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt unter anderem die Einschränkung von Spielräumen bei der Festlegung des Gruppen-Gerichtsstands (§ 3a Absatz 1 InsO-E), eine Erweiterung des Gruppenbegriffs (§ 3e Absatz 2 InsO-E) sowie die Ersetzung des Begriffs „Koordinationsverwalter“ durch den Begriff „Verfahrenskoordinator“ (unter anderem in §§ 269e InsO-E).

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der
Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen
DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

C. Alternativen

Unveränderte Annahme.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/407 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichtersteller

Richard Pitterle
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen
– Drucksache 18/407 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen	Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Insolvenzordnung	Änderung der Insolvenzordnung
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 sollen je Bezirk eines Oberlandesgerichts ein Insolvenzgericht bestimmen, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a begründet werden kann. Die Zuständigkeit des bestimmten Insolvenzgerichts kann innerhalb eines Landes auch über den Bezirk eines Oberlandesgerichts erstreckt werden.“	
2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 3e eingefügt:	2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 3e eingefügt:
„§ 3a	„§ 3a
Gruppen-Gerichtsstand	Gruppen-Gerichtsstand
(1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt und der Schuldner	(1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt und der Schuldner

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist. Eine untergeordnete Bedeutung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr	nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist. Eine untergeordnete Bedeutung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die Zahl der vom Schuldner im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 15 Prozent der in der Unternehmensgruppe im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer ausmachte und
1. die Bilanzsumme des Schuldners mehr als 10 Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe betrug,	1. die Bilanzsumme des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe betrug oder
2. die Umsatzerlöse des Schuldners mehr als 10 Prozent der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe betragen <i>und</i>	2. die Umsatzerlöse des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe betragen.
3. <i>die Zahl der vom Schuldner im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 10 Prozent der in der Unternehmensgruppe im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer ausmachte.</i>	3. entfällt
Haben mehrere gruppenangehörige Schuldner zeitgleich einen Antrag nach Satz 1 gestellt oder ist bei mehreren Anträgen unklar, welcher Antrag zuerst gestellt worden ist, ist der Antrag des Schuldners maßgeblich, der die <i>größere Bilanzsumme aufweist</i> ; die anderen Anträge sind unzulässig.	Haben mehrere gruppenangehörige Schuldner zeitgleich einen Antrag nach Satz 1 gestellt oder ist bei mehreren Anträgen unklar, welcher Antrag zuerst gestellt worden ist, ist der Antrag des Schuldners maßgeblich, der im vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat ; die anderen Anträge sind unzulässig. Erfüllt keiner der gruppenangehörigen Schuldner die Voraussetzungen des Satzes 2, kann der Gruppen-Gerichtsstand jedenfalls bei dem Gericht begründet werden, das für die Eröffnung des Verfahrens für den gruppenangehörigen Schuldner zuständig ist, der im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat.
(2) Bestehen Zweifel daran, dass eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, kann das Gericht den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ablehnen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Antragsrecht des Schuldners geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter und mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Vermögen des Schuldners übergeht, auf diesen über.	
§ 3b	§ 3b
Fortbestehen des Gruppen-Gerichtsstands	u n v e r ä n d e r t
Ein nach § 3a begründeter Gruppen-Gerichtsstand bleibt von der Nichteröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens über den antragstellenden Schuldner unberührt, solange an diesem Gerichtsstand ein Verfahren über einen anderen gruppenangehörigen Schuldner anhängig ist.	
§ 3c	§ 3c
Zuständigkeit für Gruppen-Folgeverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Am Gericht des Gruppen-Gerichtsstands ist für Gruppen-Folgeverfahren der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig ist, in dem der Gruppen-Gerichtsstand begründet wurde.	
(2) Der Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Folgeverfahrens kann auch bei dem nach § 3 Absatz 1 zuständigen Gericht gestellt werden.	
§ 3d	§ 3d
Verweisung an den Gruppen-Gerichtsstand	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines gruppenangehörigen Schuldners bei einem anderen Insolvenzgericht als dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands beantragt, kann das angerufene Gericht das Verfahren an das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands verweisen. Eine Verweisung hat auf Antrag zu erfolgen, wenn der Schuldner unverzüglich nachdem er Kenntnis von dem Eröffnungsantrag eines Gläubigers erlangt hat, einen zulässigen Eröffnungsantrag bei dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands stellt.	
(2) Antragsberechtigt ist der Schuldner. § 3a Absatz 3 gilt entsprechend.	
(3) Das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands kann den vom Erstgericht bestellten vorläufigen Insolvenzverwalter entlassen, wenn dies erforderlich ist, um nach § 56b eine Person zum	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu bestellen.	
§ 3e	§ 3e
Unternehmensgruppe	Unternehmensgruppe
Eine Unternehmensgruppe besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben und die unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind durch	(1) Eine Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben und die unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind durch
1. die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung.“	2. eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung.
	(2) Als Unternehmensgruppe im Sinne des Absatzes 1 gelten auch eine Gesellschaft und ihre persönlich haftenden Gesellschafter, wenn zu diesen weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft zählt, an der eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.“
3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
„§ 13a	„§ 13a
Antrag zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands	Antrag zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands
(1) In einem Antrag nach § 3a Absatz 1 sind anzugeben:	(1) In einem Antrag nach § 3a Absatz 1 sind anzugeben:
1. Name, Sitz, Unternehmensgegenstand sowie Bilanzsumme, Umsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer des letzten Geschäftsjahres der anderen gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung für die Unternehmensgruppe sind; für die übrigen gruppenangehörigen Unternehmen sollen entsprechende Angaben gemacht werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. aus welchen Gründen eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. ob eine Fortführung oder Sanierung der Unternehmensgruppe oder eines Teils davon angestrebt wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. welche gruppenangehörigen Unternehmen Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches, Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes oder Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, und	4. welche gruppenangehörigen Unternehmen Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches, Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes oder Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, und
5. die gruppenangehörigen Schuldner, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein Verfahren eröffnet wurde, einschließlich des zuständigen Insolvenzgerichts und des Aktenzeichens.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Dem Antrag nach § 3a Absatz 1 ist der letzte konsolidierte Abschluss der Unternehmensgruppe beizufügen. Liegt ein solcher nicht vor, sind die letzten Jahresabschlüsse der gruppenangehörigen Unternehmen beizufügen, die nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung für die Unternehmensgruppe sind. Die Jahresabschlüsse der übrigen gruppenangehörigen Unternehmen sollen beigelegt werden.“	(2) u n v e r ä n d e r t
4. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„1. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den § 8 Absatz 3 und die §§ 56 bis 56b, 58 bis 66 und 269a entsprechend gelten,“.	
5. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 56b	
Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe	
(1) Wird über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldnern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so haben die angegangenen Insolvenzgerichte sich darüber abzustimmen, ob es im Interesse der Gläubiger liegt,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
lediglich eine Person zum Insolvenzverwalter zu bestellen. Bei der Abstimmung ist insbesondere zu erörtern, ob diese Person alle Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann und ob mögliche Interessenkonflikte durch die Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern ausgeräumt werden können.	
(2) Von dem Vorschlag oder den Vorgaben eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 56a kann das Gericht abweichen, wenn der für einen anderen gruppenangehörigen Schuldner bestellte vorläufige Gläubigerausschuss eine andere Person einstimmig vorschlägt, die sich für eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 eignet. Vor der Bestellung dieser Person ist der vorläufige Gläubigerausschuss anzuhören. Ist zur Auflösung von Interessenkonflikten ein Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen, findet § 56a entsprechende Anwendung.“	
6. Nach § 269 wird folgender Siebter Teil eingefügt:	6. Nach § 269 wird folgender Siebter Teil eingefügt:
„Siebter Teil	„Siebter Teil
Koordinierung der Verfahren von Schuldnern, die derselben Unternehmensgruppe angehören	Koordinierung der Verfahren von Schuldnern, die derselben Unternehmensgruppe angehören
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 269a	§ 269a
Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter	u n v e r ä n d e r t
Die Insolvenzverwalter gruppenangehöriger Schuldner sind untereinander zur Unterrichtung und Zusammenarbeit verpflichtet, soweit hierdurch nicht die Interessen der Beteiligten des Verfahrens beeinträchtigt werden, für das sie bestellt sind. Insbesondere haben sie auf Anforderung unverzüglich alle Informationen mitzuteilen, die für das andere Verfahren von Bedeutung sein können.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 269b	§ 269b
Zusammenarbeit der Gerichte	u n v e r ä n d e r t
<p>Werden die Insolvenzverfahren über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldern bei verschiedenen Insolvenzgerichten geführt, sind die Gerichte zur Zusammenarbeit und insbesondere zum Austausch der Informationen verpflichtet, die für das andere Verfahren von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere für:</p>	
1. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen,	
2. die Eröffnung des Verfahrens,	
3. die Bestellung eines Insolvenzverwalters,	
4. wesentliche verfahrensleitende Entscheidungen,	
5. den Umfang der Insolvenzmasse und	
6. die Vorlage von Insolvenzplänen sowie sonstige Maßnahmen zur Beendigung des Insolvenzverfahrens.	
§ 269c	§ 269c
Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse	Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse
<p>(1) Auf Antrag eines Gläubigerausschusses, der in einem Verfahren über das Vermögen eines gruppenangehörigen Schuldners bestellt ist, kann das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands nach Anhörung der anderen Gläubigerausschüsse einen Gruppen-Gläubigerausschuss einsetzen, <i>in dem die Gläubigerausschüsse der gruppenangehörigen Schuldner, die nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe sind, durch jeweils eine Person vertreten sind.</i></p>	<p>(1) Auf Antrag eines Gläubigerausschusses, der in einem Verfahren über das Vermögen eines gruppenangehörigen Schuldners bestellt ist, kann das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands nach Anhörung der anderen Gläubigerausschüsse einen Gruppen-Gläubigerausschuss einsetzen. Jeder Gläubigerausschuss oder vorläufige Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners, der nicht von offensichtlich untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist, stellt ein Mitglied des Gruppen-Gläubigerausschusses. Ein weiteres Mitglied dieses Ausschusses wird aus dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer bestimmt.</p>
<p>(2) Der Gruppen-Gläubigerausschuss unterstützt die Insolvenzverwalter und die Gläubigerausschüsse in den einzelnen Verfahren, um eine abgestimmte Abwicklung dieser Verfahren zu erleichtern. Die §§ 70 bis 73 gelten entsprechend. Hinsichtlich der Vergütung gilt die Tätigkeit als Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
als Tätigkeit in dem Gläubigerausschuss, den das Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss vertritt.	
(3) Dem Gläubigerausschuss steht in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein vorläufiger Gläubigerausschuss gleich.	(3) u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	Zweiter Abschnitt
Koordinationsverfahren	Koordinationsverfahren
§ 269d	§ 269d
Koordinationsgericht	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird über die Vermögen von gruppenangehörigen Schuldern die Eröffnung von Insolvenzverfahren beantragt oder wurden solche Verfahren eröffnet, kann das für die Eröffnung von Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht (Koordinationsgericht) auf Antrag ein Koordinationsverfahren einleiten.	
(2) Antragsberechtigt ist jeder gruppenangehörige Schuldner. § 3a Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist auch jeder Gläubigerausschuss oder vorläufige Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses.	
§ 269e	§ 269e
<i>Koordinationsverwalter</i>	Verfahrenskoordinator
(1) Das Koordinationsgericht bestellt eine von den gruppenangehörigen Schuldnern und deren Gläubigern unabhängige Person zum <i>Koordinationsverwalter</i> . Die zu bestellende Person soll von den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern der gruppenangehörigen Schuldner unabhängig sein. Die Bestellung eines gruppenangehörigen Schuldners ist ausgeschlossen.	(1) Das Koordinationsgericht bestellt eine von den gruppenangehörigen Schuldnern und deren Gläubigern unabhängige Person zum Verfahrenskoordinator . Die zu bestellende Person soll von den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern der gruppenangehörigen Schuldner unabhängig sein. Die Bestellung eines gruppenangehörigen Schuldners ist ausgeschlossen.
(2) Vor der Bestellung des <i>Koordinationsverwalters</i> gibt das Koordinationsgericht einem bestellten Gruppen-Gläubigerausschuss Gelegenheit, sich zu der Person des <i>Koordinationsverwalters</i> und den an ihn zu stellenden Anforderungen zu äußern.	(2) Vor der Bestellung des Verfahrenskoordinators gibt das Koordinationsgericht einem bestellten Gruppen-Gläubigerausschuss Gelegenheit, sich zu der Person des Verfahrenskoordinators und den an ihn zu stellenden Anforderungen zu äußern.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 269f	§ 269f
Aufgaben und Rechtsstellung des <i>Koordinationsverwalters</i>	Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrens- koordinators
<p>(1) Der <i>Koordinationsverwalter</i> hat für eine abgestimmte Abwicklung der Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu sorgen, soweit dies im Interesse der Gläubiger liegt. Zu diesem Zweck kann er insbesondere einen Koordinationsplan vorlegen. Er kann diesen in den jeweiligen Gläubigerversammlungen erläutern oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erläutern lassen.</p>	<p>(1) Der Verfahrens-koordinator hat für eine abgestimmte Abwicklung der Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu sorgen, soweit dies im Interesse der Gläubiger liegt. Zu diesem Zweck kann er insbesondere einen Koordinationsplan vorlegen. Er kann diesen in den jeweiligen Gläubigerversammlungen erläutern oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erläutern lassen.</p>
<p>(2) Die Insolvenzverwalter und vorläufigen Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner sind zur Zusammenarbeit mit dem <i>Koordinationsverwalter</i> verpflichtet. Sie haben ihm auf Aufforderung insbesondere die Informationen mitzuteilen, die er für eine zweckentsprechende Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.</p>	<p>(2) Die Insolvenzverwalter und vorläufigen Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner sind zur Zusammenarbeit mit dem Ver-fahrens-koordinator verpflichtet. Sie haben ihm auf Aufforderung insbesondere die Informationen mitzuteilen, die er für eine zweckentsprechende Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.</p>
<p>(3) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bestellung des <i>Koordinationsverwalters</i>, für die Aufsicht durch das Insolvenzgericht sowie für die Haftung und Vergütung § 27 Absatz 2 Nummer 5 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.</p>	<p>(3) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bestellung des Ver-fahrens-koordinators, für die Aufsicht durch das Insolvenzgericht sowie für die Haftung und Vergütung § 27 Absatz 2 Nummer 5 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.</p>
§ 269g	§ 269g
Vergütung des <i>Koordinationsverwalters</i>	Vergütung des Verfahrens- koordinators
<p>(1) Der <i>Koordinationsverwalter</i> hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der zusammengefassten Insolvenzmassen der in das Koordinationsverfahren einbezogenen Verfahren über gruppenangehörige Schuldner berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Koordinationsaufgabe wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen. Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Der Verfahrens-koordinator hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der zusammengefassten Insolvenzmassen der in das Koordinationsverfahren einbezogenen Verfahren über gruppenangehörige Schuldner berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Koordinationsaufgabe wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen. Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Die Vergütung des <i>Koordinationsverwalters</i> ist anteilig aus den Insolvenzmassen der gruppenangehörigen Schuldner zu berichtigen, wobei im Zweifel das Verhältnis des Werts der einzelnen Massen zueinander maßgebend ist.</p>	<p>(2) Die Vergütung des Verfahrens-koordinators ist anteilig aus den Insolvenzmassen der gruppenangehörigen Schuldner zu berichtigen, wobei im Zweifel das Verhältnis des Werts der einzelnen Massen zueinander maßgebend ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 269h	§ 269h
Koordinationsplan	Koordinationsplan
<p>(1) Zur abgestimmten Abwicklung der Insolvenzverfahren über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldner können der <i>Koordinationsverwalter</i> und, wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, die Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner gemeinsam dem Koordinationsgericht einen Koordinationsplan zur Bestätigung vorlegen. Der Koordinationsplan bedarf der Zustimmung eines bestellten Gruppen-Gläubigerausschusses. Das Gericht weist den Plan von Amts wegen zurück, wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage, den Inhalt des Plans oder über die verfahrensmäßige Behandlung nicht beachtet worden sind und die Vorlegenden den Mangel nicht beheben können oder innerhalb einer angemessenen vom Gericht gesetzten Frist nicht beheben.</p>	<p>(1) Zur abgestimmten Abwicklung der Insolvenzverfahren über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldner können der Verfahrensadministrator und, wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, die Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner gemeinsam dem Koordinationsgericht einen Koordinationsplan zur Bestätigung vorlegen. Der Koordinationsplan bedarf der Zustimmung eines bestellten Gruppen-Gläubigerausschusses. Das Gericht weist den Plan von Amts wegen zurück, wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage, den Inhalt des Plans oder über die verfahrensmäßige Behandlung nicht beachtet worden sind und die Vorlegenden den Mangel nicht beheben können oder innerhalb einer angemessenen vom Gericht gesetzten Frist nicht beheben.</p>
<p>(2) In dem Koordinationsplan können alle Maßnahmen beschrieben werden, die für eine abgestimmte Abwicklung der Verfahren sachdienlich sind. Insbesondere kann der Plan Vorschläge enthalten:</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen gruppenangehörigen Schuldner und der Unternehmensgruppe,</p>	
<p>2. zur Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten,</p>	
<p>3. zu vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Insolvenzverwaltern.</p>	
<p>(3) Gegen den Beschluss, durch den die Bestätigung des Koordinationsplans versagt wird, steht jedem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu. Die übrigen Vorlegenden sind in dem Verfahren zuzuziehen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 269i	§ 269i
Abweichungen vom Koordinationsplan	Abweichungen vom Koordinationsplan
<p>(1) Der Insolvenzverwalter eines gruppenangehörigen Schuldners hat im Berichtstermin den Koordinationsplan zu erläutern, wenn dies nicht durch den <i>Koordinationsverwalter</i> oder eine</p>	<p>(1) Der Insolvenzverwalter eines gruppenangehörigen Schuldners hat im Berichtstermin den Koordinationsplan zu erläutern, wenn dies nicht durch den Verfahrensadministrator oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
von diesem bevollmächtigte Person erfolgt. Der Insolvenzverwalter hat im Anschluss an die Erläuterung zu begründen, von welchen im Plan beschriebenen Maßnahmen er abweichen will. Liegt zum Zeitpunkt des Berichtstermins noch kein Koordinationsplan vor, so kommt der Insolvenzverwalter seinen Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 in einer Gläubigerversammlung nach, für die das Insolvenzgericht alsbald einen Termin bestimmt.	eine von diesem bevollmächtigte Person erfolgt. Der Insolvenzverwalter hat im Anschluss an die Erläuterung zu begründen, von welchen im Plan beschriebenen Maßnahmen er abweichen will. Liegt zum Zeitpunkt des Berichtstermins noch kein Koordinationsplan vor, so kommt der Insolvenzverwalter seinen Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 in einer Gläubigerversammlung nach, für die das Insolvenzgericht alsbald einen Termin bestimmt.
(2) Auf Beschluss der Gläubigerversammlung ist der Koordinationsplan einem vom Insolvenzverwalter auszuarbeitenden Insolvenzplan zugrunde zu legen.“	(2) u n v e r ä n d e r t
7. Die bisherigen Teile Sieben bis Zwölf werden die Teile Acht bis Dreizehn.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 270c wird folgender § 270d eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 270d	
Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldern	
Wird die Eigenverwaltung oder die vorläufige Eigenverwaltung bei einem gruppenangehörigen Schuldner angeordnet, unterliegt der Schuldner den Kooperationspflichten des § 269a. Dem eigenverwaltenden Schuldner stehen nach Verfahrenseröffnung die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 Satz 2 zu.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Rechtspflegergesetzes	Änderung des Rechtspflegergesetzes
§ 18 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 18 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Entscheidung über die Begründung des Gruppen-Gerichtsstands nach § 3a Absatz 3 der Insolvenzordnung, die Entscheidung über den Antrag auf Verweisung an das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands nach § 3b	„3. die Entscheidung über die Begründung des Gruppen-Gerichtsstands nach § 3a Absatz 1 der Insolvenzordnung, die Entscheidung über den Antrag auf Verweisung an das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands nach § 3d

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Absatz 1 der Insolvenzordnung sowie das Koordinationsverfahren nach den §§ 269d, 269e, 269f, 269g, 269i der Insolvenzordnung,“.	Absatz 1 der Insolvenzordnung sowie das Koordinationsverfahren nach den §§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung,“.
2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.	2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
	Artikel 3
	Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung
	§ 3 Absatz 2 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
	2. In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	3. Folgender Buchstabe f wird angefügt:
	„f) der Schuldner in ein Koordinationsverfahren einbezogen ist, in dem ein Verfahrenskoordinator nach § 269e der Insolvenzordnung bestellt worden ist.“
Artikel 3	Artikel 4
Änderung des Gerichtskostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 23 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Die Kosten des Koordinationsverfahrens trägt der Schuldner, der die Einleitung des Verfahrens beantragt hat. Dieser Schuldner trägt die Kosten auch, wenn der Antrag von dem Insolvenzverwalter, dem	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
vorläufigen Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss oder dem vorläufigen Gläubigerausschuss gestellt wird.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 6 durch folgende Angabe ersetzt:	
„Abschnitt 6 Koordinationsverfahren	
Abschnitt 7 Beschwerden“.	
b) Nach Nummer 2350 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	„Abschnitt 6 Koordinationsverfahren	
2360	Verfahren im Allgemeinen	500,00 €
2361	In dem Verfahren wird ein Koordinationsplan zur Bestätigung vorgelegt: Die Gebühr 2360 beträgt.....	1 000,00 €“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.	
d) Die bisherigen Nummern 2360 bis 2362 werden die Nummern 2370 bis 2372.	
e) Die bisherige Nummer 2363 wird Nummer 2373 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „2362“ durch die Angabe „2372“ ersetzt.	
f) Die bisherige Nummer 2364 wird Nummer 2374.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 5
Änderung des <i>Handelsgesetzbuches</i>	Änderung des Handelsgesetzbuchs
In § 8b Absatz 2 Nummer 11 des <i>Handelsgesetzbuches</i> in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Neunten“ durch das Wort „Zehnten“ ersetzt.	In § 8b Absatz 2 Nummer 11 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 , veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Neunten“ durch das Wort „Zehnten“ ersetzt.
Artikel 5	Artikel 6
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
In § 46b des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:	In § 46b des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen bei Instituten und bei nach § 10a als übergeordnete Unternehmen bestimmten Finanzholding-Gesellschaften ausschließlich der Bundesanstalt zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens (§§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung) entfaltet für die gruppenangehörigen Institute und für die als übergeordnete Unternehmen bestimmten Finanzholding-Gesellschaften nur dann Wirkung, wenn die Bundesanstalt sie beantragt oder ihr zugestimmt hat. Für die Bestellung des <i>Koordinationsverwalters</i> gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend.“	„(1a) Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen bei Instituten und bei nach § 10a als übergeordnete Unternehmen bestimmten Finanzholding-Gesellschaften ausschließlich der Bundesanstalt zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens (§§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung) entfaltet für die gruppenangehörigen Institute und für die als übergeordnete Unternehmen bestimmten Finanzholding-Gesellschaften nur dann Wirkung, wenn die Bundesanstalt sie beantragt oder ihr zugestimmt hat. Für die Bestellung des Verfahrenskoordinators gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend.“
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 16 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen bei Instituten ausschließlich der Bundesanstalt zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(§§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung) entfaltet für die gruppenangehörigen Institute nur dann Wirkung, wenn die Bundesanstalt sie beantragt oder ihr zugestimmt hat.“	
Artikel 7	Artikel 8
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
In § 43 Absatz 1 des <i>Kapitalanlagegesetzbuches</i> vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) wird die Angabe „§ 46b Absatz 1“ durch die <i>Angabe</i> „§ 46b Absatz 1, 1a und 3“ ersetzt.	In § 43 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist , wird die Angabe „§ 46b Absatz 1“ durch die Wörter „§ 46b Absatz 1, 1a und 3“ ersetzt.
Artikel 8	Artikel 9
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Dem § 88 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes <i>in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992</i> (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:	Dem § 312 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen ausschließlich der Aufsichtsbehörde zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens (§§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung) entfaltet für die gruppenangehörigen Versicherungsunternehmen nur dann Wirkung, wenn die Aufsichtsbehörde sie beantragt oder ihr zugestimmt hat.“	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages, das dem des Verkündungstages im Folgejahr entspricht] in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages, das dem des Verkündungstages im Folgejahr entspricht] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Karl-Heinz Brunner, Richard Pitterle und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/407** in seiner 15. Sitzung am 14. Februar 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/407 in seiner 101. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/407 in seiner 105. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/407 in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 12. März 2014 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 12. Sitzung am 2. April 2014 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Frank Frind	Richter am Amtsgericht Hamburg Insolvenzabteilung
Dr. Günter Kahlert	Rechtsanwalt und Steuerberater, Hamburg
Dr. Christoph Niering	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V., Berlin Vorstandsvorsitzender
Prof. Dr. Klaus Pannen	Deutscher Anwaltverein Vorsitzender des Ausschusses Insolvenzrecht, Hamburg
Dr. Manja Schreiner, LL.M.	Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin Leiterin der Abteilung Recht und Organisation
Dr. Nils G. Weiland, M.P.A.	Rechtsanwalt, Hamburg
Andrej Wroblewski	IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main FB Sozialpolitik/Ressort Arbeits- und Sozialrecht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 12. Sitzung am 2. April 2014 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/407 in seiner 122. Sitzung am 30. November 2016 vertagt und in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei

Stimmhaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden ist.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass es sich bei der Vorlage um ein verfassungsrechtliches Unikat handle: Der Gesetzentwurf sei federführend noch unter der alten Bundesregierung erarbeitet und dem Bundesrat zugeleitet worden; dann habe die neue Bundesregierung den Entwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht. Die lange Beratungszeit erkläre sich unter anderem damit, dass die Materie immer wieder im Zusammenhang mit anderen Reformprojekten besprochen worden sei, zuletzt mit dem Anfechtungsrecht, das erst kürzlich abgeschlossen worden sei. In der Vorlage gehe es darum, Insolvenzverfahren über verschiedene konzernangehörige Unternehmen zentralisiert an einem Ort stattfinden lassen zu können. Dies sei ein richtiger Ansatz, weil damit die Vermögenswerte, die in einer Unternehmensgruppe vorhanden seien, konsolidiert abgewickelt werden könnten, jedenfalls was die Verfahrensseite angehe. Damit bleibe der Nutzen für die Insolvenzmasse und für die Gemeinschaft erhalten. Im Gesetzgebungsverfahren sei noch ein wichtiger Punkt ergänzt worden: Es sei klargestellt worden, dass der Konzerngerichtsstand nicht an einem Ort sein könne, wo nur wenige Arbeitnehmer seien; umgekehrt gelte, dass dort, wo viele Arbeitnehmer seien, der Konzerngerichtsstand sei. Der Konzerngerichtsstand könne also nicht vom Faktor „Arbeit“ abgekoppelt werden. Ein zweiter Punkt sei die Einbeziehung der GmbH & Co. KG in den Konzernbegriff des Gesetzentwurfs, so dass ein Insolvenzverfahren trotz zweier unterschiedlicher Rechtsträger an einem gemeinsamen Ort stattfinden könne.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte ebenfalls, dass die GmbH & Co. KG und vergleichbare Gestaltungen als Unternehmensgruppe mit einbezogen würden; dies sei ein zentraler Punkt in den Beratungen gewesen. Zudem werde mit dem Änderungsantrag sichergestellt, dass im Gruppen-Gläubigerausschuss ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft vertreten sei; dies sei ebenfalls ein wichtiges Anliegen gewesen. Außerdem sei es gelungen, eine sachgerechte Regelung für den ursprünglich angedachten Konzerninsolvenzverwalter zu finden. Ausdruck finde diese Anpassung in der neuen Bezeichnung „Verfahrenskoordinator“. Hierdurch werde verdeutlicht, dass sich die Aufgaben der im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch als „Koordinationsverwalter“ bezeichneten Person von den Aufgaben eines Insolvenzverwalters unterschieden. Anders als ein Insolvenzverwalter verwalte der Verfahrenskoordinator nicht die Insolvenzmassen der gruppenangehörigen Schuldner. Es gebe zwar einen zu vergütenden Aufwand, aber eben nicht den Aufwand eines Insolvenzverwalters. Somit liege ein praxistaugliches Gesetz vor.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte ebenfalls die Besonderheit bei den Beratungen dieses Gesetzes. Inhaltlich könne man das Gesetz nicht mittragen. Zwar habe es einige Verbesserungen durch die Änderungen bei der Beteiligung der Arbeitnehmer gegeben. Kern des Gesetzes sei jedoch die Schaffung der Position eines Koordinationsverwalters. Hier habe bereits die öffentliche Anhörung gezeigt, dass er nur sehr begrenzte Befugnisse habe. Effektivität und Nutzen seien daher mehr als zweifelhaft. Wenn nun trotz dieser offensichtlichen Wirkungslosigkeit Kosten verursacht würden – eine Ausnahmeregelung erlaube eine Vergütung – sei nichts gewonnen. Vor diesem Hintergrund könne die Fraktion dem Entwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass sie dem Änderungsantrag zustimmen werde. Die Wahl des Gruppengerichtsstands sei das ausschlaggebende Kriterium geworden; die willkürliche Wahl eines Gerichtsstandes werde so vermieden. So hätten das auch Sachverständige der Gewerkschaften gefordert. Ferner seien die Arbeitnehmer im Gruppen-Gläubigerausschuss vertreten, auch das sei eine zentrale Forderung der Fraktion gewesen. Im Übrigen sei der Gesetzentwurf zu schwach. Das Koordinationsverfahren sei von den Sachverständigen als unpraktisch beurteilt worden; ohne dieses Verfahren bleibe nicht viel übrig von dem Gesetzentwurf, der nur auf Kooperation, ohne unmittelbar justiziable Pflichten, setze. Insbesondere fehle die notwendige Verzahnung von Insolvenz- und Steuerrecht. Die Fraktion werde sich daher enthalten. Für die Zukunft müsse darüber nachgedacht werden, ein materielles Konzerninsolvenzrecht – wie etwa in den USA – zu schaffen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/407 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Nummer 2 (§ 3a Absatz 1)

Mit der Änderung werden die Spielräume eingeschränkt, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung bei der Festlegung des Gruppen-Gerichtsstands eröffnete. Zwar soll es auch weiterhin möglich sein, den Gruppen-Gerichtsstand bei jedem Gericht zu begründen, das für die Eröffnung des Verfahrens über gruppenangehörige Unternehmen zuständig ist, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Allerdings werden die Schwellenwerte des § 3a Absatz 1 Satz 2 InsO-E angehoben, welche die Entscheidung darüber leiten, wann eine solche untergeordnete Rolle in der Regel nicht anzunehmen ist. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf jeweils 10 Prozent festgesetzten Schwellenwerte werden auf 15 Prozent erhöht. Um der Gefahr zu begegnen, dass diese Schwellenwerte in der Praxis vor allem bei größeren Gruppen, die sich aus einer Vielzahl von Unternehmen zusammensetzen, von keinem gruppenangehörigen Schuldner erreicht werden, wurde die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehene Kumulation, nach welcher die Schwellenwerte in Bezug auf alle drei Kriterien (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Arbeitnehmerzahlen) überschritten werden mussten, gelockert. In der geänderten Fassung reicht es aus, wenn zwei der drei Schwellen überschritten werden. Um dabei den Betriebsstandorten und den dort bestehenden Arbeitsplätzen gegenüber den rechnungslegungstechnischen Größen der Bilanzsumme und des Umsatzes ein größeres Gewicht einzuräumen, ist die Überschreitung der auf die Arbeitnehmerzahlen bezogenen Schwelle nunmehr zwingend vorausgesetzt.

Werden die angehobenen Schwellen von keinem gruppenangehörigen Schuldner erreicht, kann für jeden dieser Schuldner zweifelhaft werden, ob bei dem für ihn zuständigen Gericht der Gruppen-Gerichtsstand begründet werden kann. Zur Beseitigung dieser Unsicherheiten sieht der angefügte Absatz 1 Satz 4 für diesen Fall vor, dass der Gruppen-Gerichtsstand jedenfalls bei dem Gericht begründet werden kann, das für den gruppenangehörigen Schuldner mit den meisten Arbeitsplätzen zuständig ist.

Schließlich wurde die Zweifelsregel des Absatzes 1 Satz 3 geändert. In der geänderten Fassung ist nicht mehr die höchste Bilanzsumme, sondern die höchste Beschäftigtenanzahl maßgeblich.

Zu Nummer 2 (§ 3e)

Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, an denen auch mittelbar keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, kann die organisatorische und haftungsrechtliche Verzahnung zwischen der Gesellschaft und deren persönlich haftenden Gesellschaftern im Insolvenzfall ähnliche Probleme aufwerfen wie die Insolvenz einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e Absatz 1 InsO-E. Paradigmatischer Fall ist die GmbH & Co KG. Hier erscheint die rechtliche Aufspaltung der Unternehmensorganisation auf zwei Rechtsträger oftmals künstlich und findet in der äußeren Erscheinung des Unternehmens keine Entsprechung (vgl. K. Schmidt, KTS 2011, S. 161 ff.). Im Falle einer Doppelinsolvenz von Gesellschaft und Komplementär-GmbH besteht daher das Bedürfnis für eine koordinierte Abwicklung beider Verfahren. Insbesondere wird es oft sachgerecht sein, beide Verfahren am selben Insolvenzgericht zu führen und einen einheitlichen Verwalter zu bestellen. Daher sollen die für den Gruppenkontext konzipierten Instrumentarien des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auch für solche Konstruktionen zugänglich gemacht werden. Der durch Absatz 2 vorgenommenen Erweiterung des Gruppenbegriffs bedarf es, weil streitig ist, ob die Komplementär-GmbH in allen Gestaltungsvarianten der GmbH & Co KG die Möglichkeit hat, beherrschenden Einfluss auf die Kommanditgesellschaft auszuüben. Zwar wird angenommen, dass die Komplementär-GmbH aufgrund ihrer Stellung als Komplementär auch dann die Möglichkeit einer Beherrschung der Gesellschaft zusteht, wenn sie nicht am Kommanditkapital beteiligt ist (Kindler, in: Großkomm-HGB, § 290 Rdnr. 45). Nach anderer Auffassung ist jedoch eine Einzelfallprüfung der gesellschaftsvertraglichen Stellung der Komplementär-GmbH erforderlich (Senger, in: MünchKomm-BilanzR, § 290 HGB Rdnr. 22). Um die Anwendung der konzerninsolvenzrechtlichen Regelungen auf die GmbH&Co KG von derartigen Streit- und Zweifelsfragen zu entlasten, fingiert der neue Absatz 2 das Bestehen einer Unternehmensgruppe im

Sinne des Absatzes 1. Eine weitergehende Regelungsabsicht ist damit nicht verbunden. Insbesondere lassen sich aus dem neuen Absatz 2 keinerlei Folgerungen im Hinblick auf die handelsbilanz-, gesellschafts- und konzernrechtliche Stellung der Komplementär-GmbH oder der GmbH & Co KG ziehen. Die Fiktion des Absatzes 2 soll allein sicherstellen, dass der Anwendungsbereich der konzerninsolvenzrechtlichen Regelungen und Instrumentarien eröffnet ist.

Die Erweiterung des Gruppenbegriffs durch Absatz 2 beschränkt sich auf Gesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist, an der eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist. Eine weitergehende Erstreckung auch auf Personengesellschaften, an denen natürliche Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind, erscheint nicht sachgerecht. Sie könnte zur Folge haben, dass die Privatgläubiger des unbeschränkt haftenden Gesellschafters an einem Gruppen-Gerichtsstand verwiesen würden, der für sie nicht vorhersehbar war.

Zu Nummer 3 (§ 13a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) veranlasst ist. Die ehemals in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des abgelösten Versicherungsaufsichtsgesetzes verortete Legaldefinition von Versicherungsunternehmen findet sich nunmehr in § 7 Nummer 33 des neugefassten Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 269c)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Arbeitnehmer im Gruppen-Gläubigerausschuss vertreten sind. Neben den von den (vorläufigen) Gläubigerausschüssen der gruppenangehörigen Schuldner entsandten Mitgliedern, zu denen auch Arbeitnehmersvertreter zählen können, ist aus dem Kreis der Arbeitnehmer ein weiteres Mitglied zu bestimmen.

Zu Nummer 6 (§§ 269e, 269f, 269g, 269h, 269i)

Durch den Begriff „Verfahrenskoordinator“ wird besser zum Ausdruck gebracht, dass sich die Aufgaben der im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch als „Koordinationsverwalter“ bezeichneten Person von den Aufgaben eines Insolvenzverwalters grundlegend unterscheiden. Anders als ein Insolvenzverwalter verwaltet der Verfahrenskoordinator nicht die Insolvenzmassen der gruppenangehörigen Schuldner. Insbesondere geht auf ihn nicht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis in Bezug auf diese Vermögensmassen über. Aufgabe des Verfahrenskoordinators ist es vielmehr, zum Vorteil aller Insolvenzmassen auf eine abgestimmte Abwicklung der einzelnen Verfahren hinzuwirken. Mithin ist seine Aufgabe auf die Koordination der einzelnen Verfahren ausgerichtet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung)

Die Tätigkeit eines Verfahrenskoordinators nach § 269e InsO-E dient der Entlastung der einzelnen Insolvenzverwaltungen und rechtfertigt daher in aller Regel einen Abschlag von der Regelvergütung. Der Abschlag wird grundsätzlich in der Höhe der Vergütung des Verfahrenskoordinators gerechtfertigt sein, so dass das Koordinationsverfahren zu keinen Mehrkosten führt. Ein Abschlag ist jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn sich im Einzelfall erweist, dass die Verfahrenskoordination auch für den Verwalter mit Zusatzaufwand verbunden war, der weder durch die entlastenden Wirkungen der Koordinierungsleistungen des Koordinators kompensiert noch durch die vergütungsrechtlichen Effekte der auf die Masse entfallenden Anteile am Koordinationsmehrwert abgegolten wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung; auf die Begründung in Artikel 1 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Berlin, den 8. März 2017

Dr. Heribert Hirte
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

